

Geschäftsverzeichnisnr. 2761
Urteil Nr. 60/2004 vom 31. März 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 5 en 6 §§ 1 en 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2002 « über die Vertretung der Mitglieder der Französischen Gemeinschaft in den Verwaltungsräten der durch die Französische Gemeinschaft subventionierten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind », erhoben von A. Namotte.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Juli 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Juli 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Namotte, wohnhaft in 4040 Herstal, rue Bonne Foi 16, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 5 und 6 §§ 1 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2002 « über die Vertretung der Mitglieder der Französischen Gemeinschaft in den Verwaltungsräten der durch die Französische Gemeinschaft subventionierten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 2003).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingerichtet, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 2004

- erschienen

. RA X. Drion, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,

. RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Allgemeines

A.1.1. Im ersten Teil seiner Klageschrift schildert der Kläger seine Situation. Als Kulturinspektor der Französischen Gemeinschaft befinde er sich im politischen Urlaub seit seiner Vereidigung als Regionalabgeordneter.

Er führt außerdem an, er sei Mitglied - und in machen Fällen Gründer - von mehr als fünf VoGs, die teilweise Subventionen der Französischen Gemeinschaft erhielten. Da das Dekret vom 19. Dezember 2002 ihm die Vorrechte entziehe, die mit dieser Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied verbunden seien, habe er ein Interesse daran, die Nichtigerklärung des Dekrets zu beantragen.

A.1.2. Anschließend analysiert der Kläger die Ziele des Dekretgebers, die er als ungenau und außerdem widersprüchlich bezeichnet.

Aus den Vorarbeiten gehe nämlich das doppelte Bemühen hervor, einerseits die Unabhängigkeit der auf kulturellem Gebiet tätigen Kräfte von der subventionierenden Obrigkeit zu gewährleisten und andererseits die Projekte derselben Kräfte zu regeln, da sie finanzielle Unterstützung von der Gemeinschaft erhalten wollten.

Der Kläger führt an, daß die erwartete Lösung darin bestehen würde, die Mitarbeiter von ministeriellen Kabinetten, die derzeit Mitglieder von kulturellen VoGs seien, zu Beauftragten der Gemeinschaft zu ernennen, doch diese Lösung sei im Dekret nicht gewählt worden, denn es beschränke sich darauf, eine Unvereinbarkeit vorzusehen, außer wenn diese Eigenschaft als Mitglied nicht mit Stimmrecht verbunden sei.

A.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert an die angefochtenen Bestimmungen und stellt die Bezeichnungen « ungenau » und « widersprüchlich » in Abrede, die der Kläger für die Ziele des Dekretgebers gewählt habe.

A.2.2. Gemäß dem Schriftsatz habe der Gesetzgeber vielmehr ein Gleichgewicht zwischen zwei rechtmäßigen Zielen geschaffen.

Einerseits sei es darum gegangen, dem subventionierten Kultursektor mehr Unabhängigkeit zu sichern, indem die mögliche Interessenvermischung bekämpft werde, die sich aus der Beteiligung von Verwaltungsbeamten oder Mitarbeitern von ministeriellen Kabinetten als Privatpersonen an Verwaltungsräten von Vereinigungen dieses Sektors ergebe. Es wird darauf verwiesen, daß dies um so notwendiger sei, als einige dieser Personen im Rahmen ihrer Funktion veranlaßt seien, eine Stellungnahme zur Anerkennung, Subventionierung oder Arbeitsweise derselben Vereinigungen abzugeben.

Andererseits sei es darum gegangen, die ordnungsgemäße Führung der Kulturpolitik durch die auf kulturellem Gebiet tätigen Kräfte zu gewährleisten, indem ein Mandat als Vertreter der Französischen Gemeinschaft in den Verwaltungsräten der im Kultursektor tätigen Vereinigungen geschaffen worden sei.

A.2.3. Nach Darlegung der Regierung sei zwischen diesen beiden Zielen zu unterscheiden, die sich im übrigen auf unterschiedliche Bestimmungen des angefochtenen Dekrets bezögen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.3. Dieser gegen die Artikel 3 und 5 des Dekrets gerichtete Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 27, mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Artikel 3 verletze, indem er die Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung der Gemeinschaft als unvereinbar mit derjenigen eines stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieds in einer von der Französischen Gemeinschaft subventionierten VoG bezeichne, auf diskriminierende Weise die Vereinigungsfreiheit; im übrigen könne die mit der Nichtbeachtung des Dekrets verbundene Sanktion - nämlich der Verlust der Subventionen der Gemeinschaft - die betroffenen VoGs davon abhalten, Bedienstete der Verwaltung an ihren Verwaltungsräten zu beteiligen.

Der Kläger dehnt die obenerwähnten Beschwerden auf Artikel 5 des Dekrets aus, indem er eine zusätzliche Grenze der Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Bediensteter der Verwaltung und derjenigen als stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied hinzufüge, da die Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied mit lediglich beratender Stimme nur in höchstens fünf Vereinigungen vorgesehen sei.

A.4.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft prüft nacheinander die beiden Teile, die dieser erste Klagegrund ihres Erachtens umfasse.

A.4.2. In bezug auf den ersten Teil ficht die Regierung die Tragweite an, die der Kläger Artikel 3 des Dekrets verleihe, da das Verbot, mit Stimmrecht zu tagen, nicht das Ziel dieser Bestimmung darstelle, sondern nur dessen Folge.

Die Regierung verweist auf die ersten zwei Artikel des Dekrets sowie auf den zweiten Paragraphen von Artikel 3 und hebt die materiellen Grenzen des betreffenden Verbotes hervor, die sich je nach Fall daraus ergeben würden, ob die Kategorien von Vereinigungen (durch ihren Vereinigungszweck und die Höhe der empfangenen Subventionen) in den Anwendungsbereich dieses Verbots fielen oder davon ausgeschlossen seien.

Außerdem sei auch die Unvereinbarkeit begrenzt. Einerseits verbiete sie es der Person, auf die sie zutrefte, lediglich, mit Stimmrecht an Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen; eine solche Teilnahme mit bloß beratender Stimme und die Teilnahme an der Generalversammlung der betreffenden Vereinigungen seien keineswegs von dieser Unvereinbarkeit betroffen. Andererseits würden sowohl die Mitarbeiter der Verwaltung als auch diejenigen der Kabinette, auf die sich diese Unvereinbarkeit beziehe, erschöpfend bestimmt. Daraus sei zu schlußfolgern, daß diese Unvereinbarkeit sowohl « einwandfrei begrenzt und gesetzmäßig » sei als auch « im öffentlichen und kollektiven Interesse, auf das die Französische Gemeinschaft achten muß », liege.

A.4.3. In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds erklärt die Regierung zunächst im Lichte der Vorarbeiten zum Dekret, die in Artikel 5 vorgesehene Begrenzung der Anzahl Mandate betreffe lediglich die Vertreter der Französischen Gemeinschaft und nicht die Bediensteten der Verwaltung oder die Mitarbeiter von Kabinetten, die als Privatpersonen ein Mandat ausübten. In dieser Logik hebt die Regierung hervor, das doppelte Bemühen, einerseits zu gewährleisten, daß diese Vertreter eine tatsächliche und aktive Rolle spielten, und andererseits zu vermeiden, daß sie einen Einflußbereich aufbauten, habe die Begrenzung der Anzahl Mandate gerechtfertigt.

A.5. In seinem Erwidernsschriftsatz wirft der Kläger ein, die Teilnahme mit Stimmrecht am Verwaltungsrat einer VoG stelle ein wesentliches Element der Vereinigungsfreiheit dar, und er verweist außerdem darauf, daß es außer Zweifel stehe, daß der Verwaltungsrat das eigentliche Führungsgremium der VoG sei.

Außerdem bemerkt der Kläger - ebenfalls in bezug auf den zweiten Klagegrund -, daß der Text von Artikel 5 über die Auslegung durch die Regierung hinausgehe; daraus sei - zumindest in einer Auslegung im weiteren Sinne - zu schlußfolgern, daß er für verfassungswidrig zu erklären sei.

A.6. In ihrem Gegenerwidernsschriftsatz erinnert die Regierung an die begrenzte Tragweite von Artikel 3, da er einerseits nicht die Ausübung eines Stimmrechtes ausschließe, und andererseits die betroffenen Beamten und VoGs erschöpfend bestimmt worden seien.

Im übrigen wirft die Regierung ein, daß der Kläger die Verhältnismäßigkeit dieser Einschränkung angesichts des Bemühens um die Vermeidung von Interessenkonflikten bei den Kulturbeamten, die ebenfalls Mitglieder von Verwaltungsräten von kulturellen VoGs seien, nicht anfechten könne.

In diesem Schriftsatz bestätigt die Regierung in bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds zu Artikel 5 des Dekrets die in ihrem ersten Schriftsatz dargelegte Argumentation.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.7. Dieser hilfsweise zum ersten Klagegrund angeführte Klagegrund ist ausschließlich auf Artikel 5 des Dekrets gerichtet und aus dem Verstoß gegen die gleichen Verfassungsbestimmungen und internationalen Bestimmungen, wie sie im ersten Klagegrund angeführt sind, abgeleitet.

In der Annahme, die in Artikel 3 des Dekrets vorgesehene Unvereinbarkeit sei in bezug auf den Gleichheitsgrundsatz gerechtfertigt, ist der Kläger der Auffassung, die in Artikel 5 vorgesehene Begrenzung der Teilnahme auf fünf VoGs stelle eine unverhältnismäßige Maßnahme im Vergleich zur Zielsetzung des Dekretgebers dar.

Die Unvereinbarkeit ermögliche es zwar, die Zielsetzung zu erreichen, doch der Kläger erkenne nicht die Rechtfertigung dafür, die Teilnahme ohne Stimmrecht an fünf Vereinigungen zu erlauben, sie jedoch zu verweigern, wenn es um die Teilnahme an sechs oder mehr Vereinigungen gehe.

Unter den anderen Personen, gegenüber denen die Bediensteten der Französischen Gemeinschaft diskriminiert würden, verweist der Kläger insbesondere auf die vertraglich eingestellten oder ernannten Bediensteten der Verwaltungen, die nicht dem Ministerium der Französischen Gemeinschaft unterstünden.

A.8. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert an die Notwendigkeit, zwischen den in A.2.2 angeführten zwei Zielsetzungen des Dekretgebers zu unterscheiden und hebt hervor, daß die Begrenzung der Anzahl Mandate direkt mit dieser zweiten Zielsetzung zusammenhänge, die darin bestehe, die Regulierung der Projekte der im kulturellen Bereich tätigen Kräfte zu gewährleisten; indem diese Einschränkung wie vorstehend dargelegt nur auf die Vertreter der Französischen Gemeinschaft in den Verwaltungsräten Anwendung finde, diene sie wie in A.4 dargelegt dazu, die Effizienz ihrer Beteiligung und die Vielfalt der Kulturpolitik zu gewährleisten, wobei letztere durch allzu starke Einflußnetze beeinträchtigt werden könne.

Nach Auffassung dieser Partei ergebe sich daraus, daß der zweite Klagegrund faktisch und rechtlich mangelhaft sei.

A.9. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz bestätigt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß der zweite Klagegrund angesichts der falschen Auslegung von Artikel 5 durch den Kläger ebenfalls rechtlich mangelhaft sei.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.10. Dieser ebenfalls aus dem Verstoß gegen dieselben vorgenannten Bestimmungen abgeleitete letzte Klagegrund ist gegen Artikel 6 §§ 1 und 3 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 gerichtet.

In der Annahme, die Paragraphen 1 und 3 würden so ausgelegt, daß sie auf den Kläger anwendbar seien, und zwar wegen seiner Eigenschaft als Bediensteter der Französischen Gemeinschaft, sei die Begrenzung des Mandats auf fünf Jahre, die verlängert werden könnten - während in der Satzung eine solche Einschränkung nicht vorgesehen sei -, keineswegs gerechtfertigt, da das Dekret diese Eigenschaft als Bediensteter nicht automatisch mit derjenigen als Beauftragter der Französischen Gemeinschaft innerhalb der betreffenden Vereinigungen verbinde.

A.11. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft möchte zwei Präzisierungen anbringen. Einerseits betreffe Artikel 6 § 1 ebenfalls nur die Bediensteten der Verwaltung, die von der Französischen Gemeinschaft einen Auftrag erhalten hätten, und nicht diejenigen, die als Privatperson einen solchen Auftrag besäßen. Andererseits gelte diese Auslegung ebenfalls für den Anwendungsbereich *ratione personae* von Paragraph 3 desselben Artikels 6, der lediglich auf die Mandate von Mitarbeitern der ministeriellen Kabinette, die als Vertreter der Französischen Gemeinschaft benannt worden seien, Anwendung finde.

Zur Hauptsache erachtet sie es außerdem als normal, daß die Französische Gemeinschaft, die einen Vertretungsauftrag in Kulturvereinigungen erteile, die betreffenden Modalitäten festlegen könne, einschließlich der Dauer. Die Festlegung dieser Modalitäten betreffe keineswegs die Vereinigungsfreiheit und schränke sie folglich um so weniger ein.

Der Klagegrund sei demzufolge ebenso faktisch wie rechtlich mangelhaft.

A.12. In ihrem Gegenerwiderungsschriftsatz bringt die Regierung hinsichtlich des Verweises in Artikel 6 § 3 des Dekrets auf die Satzung der VoG vor, «während der Kläger eine Bestimmung erkennt, die die Vereinigungsfreiheit beeinträchtige, da sie zwingend für die Satzung der betreffenden Kulturvereinigungen gelte, erkennt die Französische Gemeinschaft hingegen nur eine den subventionierten Kulturvereinigungen gebotene Möglichkeit, in ihrer Satzung eine Bestimmung vorzusehen, die die Verlängerung der Mandate von Vertretern der Französischen Gemeinschaft innerhalb der besagten Vereinigungen verhindern würde, obwohl Artikel 6 des Dekrets vom 19. Dezember 2002 dies ermöglicht ».

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 3, 5 und 6 §§ 1 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2002 über die Vertretung der Mitglieder der Französischen Gemeinschaft in den Verwaltungsräten der durch die Französische Gemeinschaft subventionierten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoGs), die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind.

Diese Bestimmungen besagen:

« Art. 3. § 1. Damit die Vereinigungen Subventionen der Gemeinschaft erhalten können, darf es in ihren Verwaltungsräten nicht einen oder mehrere stimmberechtigte Mitarbeiter von ministeriellen Kabinetten oder einen oder mehrere stimmberechtigte Mitarbeiter der Verwaltung geben.

§ 2. Paragraph 1 findet nicht Anwendung auf

1. die Vereinigungen, die insbesondere auf Initiative der Gemeinschaft gegründet wurden, wobei diese Mitglied ist und deren Vertreter aufgrund der Satzung im Hinblick auf die Zusammensetzung der Führungsgremien benannt werden;

2. die Vereinigungen, denen die Gemeinschaft ausdrücklich die Aufgabe erteilt, funktionell Aufträge des öffentlichen Dienstes auszuführen oder der Gemeinschaft gehörendes Vermögen zu verwalten;

3. die Vereinigungen, deren Mitglieder insgesamt oder zum Teil Vertreter der Gemeinschaft sind, die von ihr besondere Führungsaufträge erhalten haben;

4. die Vereinigungen, die von der Gemeinschaft anerkannte Kulturzentren sind;

5. das grenzüberschreitende Kulturzentrum. »

« Art. 5. Keine Vereinigung darf in ihrem Verwaltungsrat einen Mitarbeiter eines ministeriellen Kabinetts oder der Verwaltung haben, der bereits im Verwaltungsrat von fünf Vereinigungen tagt.

Art. 6. § 1. Die Mitarbeiter der Verwaltung, die in dieser Eigenschaft in den Verwaltungsrat einer Vereinigung ernannt werden, erhalten diese Ernennung für eine Höchstdauer von fünf Jahren.

§ 2. Die Mandate der Mitarbeiter eines ministeriellen Kabinetts, die in dieser Eigenschaft im Verwaltungsrat einer Vereinigung ernannt werden, enden von Rechts wegen spätestens sechs Monate nach der Wahl des neuen zuständigen Ministers durch das Parlament der Französischen Gemeinschaft.

§ 3. Die Mandate der in den Paragraphen 1 und 2 genannten Mitglieder sind erneuerbar, außer wenn es in der Satzung der Vereinigung anders vorgesehen ist. »

Zur Hauptsache

In bezug auf die Gesamtheit der Klagegründe

B.2. Die drei Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 27, mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die Vereinigungsfreiheit der Personen, die Mitarbeiter der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft seien - wie es der Fall für den Kläger sei, der politischen Urlaub habe - und in privater Eigenschaft in den Verwaltungsräten von durch die Französische Gemeinschaft subventionierten kulturellen VoGs tagten, würden auf diskriminierende Weise durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt, da diese ihre Teilnahme am Verwaltungsrat nur mit beratender Stimme erlaubten, diese Beteiligung auf höchstens fünf Vereinigungen begrenzten oder die Dauer ihres « Mandats » auf einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens fünf Jahren festlegten.

B.3. Die vom Dekretgeber mit der Annahme des damals geplanten Dekrets vom 19. Dezember 2002 angestrebte Zielsetzung wurde in den Vorarbeiten wie folgt beschrieben:

« Damit die Schaffung und die Verbreitung der Kultur in der Französischen Gemeinschaft begünstigt wird, muß den im kulturellen Bereich tätigen Kräften eine möglichst große Unabhängigkeit gewährt werden. Sie können nämlich am besten über die Projekte entscheiden, die sie verwirklichen möchten.

Die Anwesenheit von Vertretern der ministeriellen Kabinette und der Verwaltung in den Verwaltungsräten der subventionierten Kultureinrichtungen erweist sich zwar als notwendig, ist jedoch nur annehmbar, wenn keine Einmischung der öffentlichen Hand in die künstlerische

Leitung der Einrichtungen erfolgt: ‘Der Staat greift keineswegs in die Entwicklung, die Festlegung der Themen und die stilistischen Merkmale der verschiedenen Kulturformen ein’ (R. Abirached, ebenda).

Das schwierige Gleichgewicht zwischen der Beteiligung der Französischen Gemeinschaft an der kulturellen Entwicklung auf ihrem Gebiet und die Unabhängigkeit der ‘in der Praxis’ im kulturellen Bereich tätigen Kräfte kann durch die Anwesenheit von Mitarbeitern der ministeriellen Kabinette und der Verwaltung in den Verwaltungsräten der bezuschußten Kultureinrichtungen gewährleistet werden, ohne diesen Mitgliedern eine Entscheidungsbefugnis in diesen Räten zu überlassen und indem ihnen ausschließlich ein repräsentativer Auftrag erteilt wird.

Es obliegt außerdem der Französischen Gemeinschaft, die Kulturpolitik zu bestimmen, die sie führen möchte, sobald die im kulturellen Bereich tätigen Kräfte ihre Unterstützung beanspruchen, deren Projekte sowie die Leitung dieser Projekte zu regeln und zu ermutigen.

[...]

Daher ist der dem Rat unterbreitete Dekretsentwurf darauf ausgerichtet, neue Regeln für die Arbeitsweise der Verwaltungsräte der subventionierten Kultureinrichtungen festzulegen. Diese Regeln stärken ihre Unabhängigkeit von der Regierung der Französischen Gemeinschaft und von den ihr unterstehenden Dienststellen.

Sie gewährleisten außerdem eine tatsächliche Beteiligung der Vertreter der Französischen Gemeinschaft, die in den Verwaltungsräten der subventionierten Kultureinrichtungen ernannt werden, indem sie ungerechtfertigte Abwesenheiten sanktionieren. » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002, Nr. 315-1, S. 2)

Daraus ergibt sich im wesentlichen, daß der Dekretgeber eine doppelte Zielsetzung verfolgt, die darin besteht, den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Kultureinrichtungen sowohl eine größere Unabhängigkeit zu sichern als auch der Französischen Gemeinschaft die Mittel zu bieten, an der Entwicklung der Kultur in der Französischen Gemeinschaft mitzuwirken.

In bezug auf die Artikel 5 und 6 §§ 1 und 3 des Dekrets vom 19. Dezember 2002

B.4.1. Artikel 5 verbietet es den im Dekret genannten Vereinigungen (in Artikel 1 Nr. 3 beschrieben), « in ihrem Verwaltungsrat einen Mitarbeiter eines ministeriellen Kabinetts oder der Verwaltung [zu] haben, der bereits im Verwaltungsrat von fünf Vereinigungen tagt ».

Außerdem sieht Artikel 6 § 1 vor, daß die Mitarbeiter der Verwaltung - in Artikel 1 Nr. 2 des Dekrets beschriebener Begriff -, « die in diese Eigenschaft in den Verwaltungsrat einer

Vereinigung ernannt werden, [...] diese Ernennung für eine Höchstdauer von fünf Jahren [erhalten] »; aufgrund von Paragraph 3 desselben Artikels 6 ist dieses Mandat verlängerbar, außer wenn dies aufgrund der Satzung nicht möglich ist.

B.4.2. Aus der Formulierung dieser Bestimmungen bzw. aus den Vorarbeiten geht hervor, daß sie lediglich auf die « Vertreter der Französischen Gemeinschaft » im Sinne von Artikel 4 des Dekrets Anwendung finden, das heißt die von ihr in einen Verwaltungsrat benannten Personen, die sie dort vertreten im Rahmen eines Auftrags, dessen Inhalt die Regierung festlegt (Artikel 4 § 1).

Artikel 6 § 1 bezieht sich nämlich ausdrücklich nur auf die Mitarbeiter der Verwaltung, die von der Französischen Gemeinschaft in dieser Eigenschaft in den Verwaltungsrat ernannt werden.

Außerdem wurde der Anwendungsbereich *ratione personae* von Artikel 5 während der Vorarbeiten wie folgt präzisiert:

«Drittens: Eigenschaft und tatsächliche Teilnahme der Vertreter der Französischen Gemeinschaft in den Verwaltungsräten der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Kultursektor tätig sind und von der Französischen Gemeinschaft subventioniert werden.

- Die Dynamik und der Einsatz der Vertreter der Französischen Gemeinschaft in diesen Verwaltungsräten werden verstärkt durch eine Begrenzung der Anzahl der von ihnen dort ausgeübten Mandate auf fünf.

- Mit dem gleichen Ziel wird ein Rücktritt der Vertreter der Französischen Gemeinschaft von Rechts wegen eingeführt, wenn sie ohne gültige Begründung im Laufe desselben Jahres bei drei Verwaltungsratssitzungen abwesend sind.

- Schließlich ist die Dauer der Mandate der Vertreter der Französischen Gemeinschaft in diesen Verwaltungsräten begrenzt. Die Mandate der Mitarbeiter von ministeriellen Kabinetten, die in dieser Eigenschaft benannt werden, um die Regierung der Französischen Gemeinschaft zu vertreten, müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel des Aufsichtsministers der betreffenden Vereinigung erneuert werden, während die Dauer der Mandate der Mitarbeiter der Verwaltung fünf Jahre beträgt.

Diese Mandate sind erneuerbar.

Ich möchte ebenfalls einige zusätzliche Fragen beantworten, die von verschiedenen Mitgliedern gestellt wurden, und verdeutlichen, daß die Frage der Begrenzung der Anzahl Mandate selbstverständlich wichtig ist. Diese Begrenzung betrifft nur diejenigen, die in dem

soeben beschriebenen funktionellen Verhältnis zu der VoG stehen. Diese Nuance ist wichtig genug, um an dieser Stelle in Erinnerung gerufen zu werden.» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2002-2003, ausführlicher Bericht, S. 14)

Folglich finden, wie der Staatsrat in seinem Gutachten bemerkt hat, die Artikel 5 und 6 §§ 1 und 3 nur insofern Anwendung auf Mitarbeiter der Verwaltung, als sie aufgrund einer Benennung durch die Französische Gemeinschaft Mitglied eines Verwaltungsrates einer VoG sind (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002, Nr. 315-1, S. 11).

Diese Bestimmungen sind folglich nicht auf Mitglieder der Verwaltung anwendbar, die als Privatpersonen Mitglied eines solchen Rates sind.

B.4.3. Der Kläger, der zur Untermauerung seines Interesses an der Klageerhebung seine Eigenschaft als Kulturinspektor der Französischen Gemeinschaft geltend macht, stützt den zweiten Teil des ersten Klagegrunds sowie die ersten zwei Klagegründe auf eine Auslegung von Artikel 5 und 6 des Dekrets, wonach diese Bestimmungen auch auf die Mitglieder der Verwaltung anwendbar wären, die als Privatpersonen Mitglieder des Verwaltungsrates einer im Dekret genannten VoG seien.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist diese Auslegung nicht annehmbar.

Die vorgenannten Klagegründe sind nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 3

B.5. Gemäß dem ersten Teil des ersten Klagegrunds würde Artikel 3 auf diskriminierende Weise die Vereinigungsfreiheit verletzen, indem er den Mitarbeitern der Verwaltung, die in den im Dekret (Artikel 1 Nr. 3) genannten Vereinigungen tagten, nur noch eine beratende Stimme gewähre, dies im Unterschied zu denjenigen, die in Paragraph 2 von Artikel 3 erwähnt seien.

B.6.1. Artikel 27 der Verfassung erkennt das Vereinigungsrecht ebenso an wie dasjenige, sich nicht zu vereinigen, und verbietet es, dieses Recht präventiven Maßnahmen zu unterwerfen.

Er hindert den Gesetzgeber jedoch nicht daran, Modalitäten für die Arbeitsweise und die Kontrolle vorzusehen, wenn die Vereinigung von der öffentlichen Hand subventioniert wird.

B.6.2. Artikel 3 des Dekrets enthält, insofern er den Erhalt von Subventionen der Französischen Gemeinschaft davon abhängig macht, daß die Mitarbeiter ihrer Verwaltung, die dem Verwaltungsrat einer Vereinigung angehören, die solche Subventionen erhält oder beantragt, kein Stimmrecht haben, keine durch Artikel 27 der Verfassung verbotene präventive Maßnahme.

Es ist zu prüfen, ob eine solche Maßnahme in bezug auf die Zielsetzungen des Gesetzgebers sachdienlich und nicht unverhältnismäßig ist.

B.7. Wie B.3 bemerkt wurde, dient das Dekret insgesamt einem doppelten Zweck, der darin besteht, einerseits den von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Kultureinrichtungen eine größere Unabhängigkeit zu sichern und andererseits der Gemeinschaft die Mittel zu bieten, an der Entwicklung der Kultur dieser Gemeinschaft mitzuwirken.

Während der Vorarbeiten wurde anlässlich der Erörterung von Artikel 1 des Dekrets auf ein zusätzliches, spezifisches Ziel hingewiesen. Dieser Artikel enthält verschiedene Definitionen und beschreibt insbesondere in Nr. 2 die Mitarbeiter der Verwaltung, auf die das Dekret Anwendung finden soll: « die statutarischen Bediensteten oder Vertragsbediensteten des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft oder des Generalkommissariats für Internationale Beziehungen, die im Rahmen ihrer Funktion eine Stellungnahme bezüglich der Anerkennung der Subventionierung oder der Arbeitsweise einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne von Nr. 3 dieses Artikels abgeben sollen ».

B.8.1. Angesichts des Bemühens, etwaige Interessenkonflikte bei Verwaltungsratsmitgliedern zu vermeiden, die ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Bedienstete der Verwaltung die Akte einer VoG, deren Mitglied sie sind, bearbeiten sollen, und somit den betreffenden kulturellen Vereinigungen eine größere Unabhängigkeit zu sichern, stellt die Einschränkung des Stimmrechts durch Artikel 3 § 1 des Dekrets eine sachdienliche Maßnahme dar.

B.8.2. Die Maßnahme betrifft ausschließlich die kulturellen VoGs, die Subventionen der Französischen Gemeinschaft erhalten oder solche Subventionen beantragen, und sie erlegt *ratione personae* nur den Mitarbeitern der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft und den Mitarbeitern der ministeriellen Kabinetten Einschränkungen auf, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, den der Gesetzgeber vermeiden möchte. Die anderen Mitarbeiter der Verwaltung der Französischen Gemeinschaft als diejenigen, auf die sich Artikel 1 Nr. 2 bezieht, unterliegen folglich nicht dieser Einschränkung ihres Stimmrechts als Verwaltungsratsmitglieder.

Die Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung.

B.8.3. Der obenerwähnte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior